

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 4. August

Nr. 31

Landesbehörden

Änderung der Anlage Bioenergie Park „Güstrow“ am Standort Güstrow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 15. Juli 2025

Amtliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Die EnviTec Bioenergie Güstrow GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) plant die wesentliche Änderung des Bioenergie Park „Güstrow“ durch

- Errichtung und Betrieb einer 3. Linie für die vorhandene Gas- aufbereitungstechnologie EnviThan (Redundanzbetrieb, keine Kapazitätserhöhung),
- Errichtung und Betrieb eines Dekanters und Errichtung und Betrieb eines Systems zur Ammoniumstrippung inkl. der dazugehörigen Anlagenkomponenten/baulichen Anlagen
- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW – BHKW 6 (nur Redundanzbetrieb, keine Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung)

am Standort Güstrow, Gemarkung Suckow, Flur 1, Flurstücke 172/7, 172/5, 170/8, 170/6, 170/5, 170/4, 169/1.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Das Anlagengelände befindet sich in einer Solitär- lage. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes war 2005 ein Bodendenkmal bekannt („Siedlungsplatz Suckow“). Daher ist es erforderlich bei Erschließung auftretende Funde zu dokumentieren und zu sichern. Es sind keine weiteren Nutzungskriterien nach Anlage 3 Nummer 2.1 UVPG betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Eine Beeinträchtigung des Reichtums, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaftsbild gemäß Anlage 3 Nummer 2.2 UVPG kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Oberflächengewässer oder Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete können ausgeschlossen werden. Durch die verbesserte Kreislaufführung des Wassers soll der Wasserbedarf der Anlage insgesamt verringert werden.

- Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des geltenden Bebauungsplans Nr. 70 Sondergebiet „Bioenergiepark“ der Stadt Güstrow. Die geplanten Änderungen gehen konform mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die im Bebauungsplan festgehaltene Grundflächenzahl wird dabei eingehalten.

- Im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlage befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist auf Grund der Entfernung zwischen dem Vorhabengebiet und den Schutzgebieten auszuschließen. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 20 NatSchG M-V. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Ein Verlust, eine Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.

- Die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens werden innerhalb des Betriebsgeländes erfolgen. Daher wird nicht von einer unzulässigen Veränderung des Landschaftsbildes ausgegangen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ausgeschlossen, da sich die Änderung im Rahmen des im Bebauungsplan festgelegten Anforderungen bewegt.
- Der Betrieb der Anlage verursacht Schall-, Geruchs- und Staubemissionen, die jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien liegen und damit nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit werden somit ausgeschlossen. Ein Unfallrisiko und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen. Widersprüche zu den bauplanungsrechtlichen Zielen lassen sich nicht erkennen.

Relevante Auswirkungen auf Luft und Klima oder Sach- und Kulturgüter werden ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen national oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist auszuschließen.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes der Vorhaben sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird ab dem 4. August 2025 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 425

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 16. Juli 2025

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen

Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Aus- und Umbau der Landesstraße L 39 Neubrandenburger Straße nördlich des Bahnüberganges beim Haltepunkt Rostock-Kassebohm in Rostock (Az.: 532-00000-2025/0014) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht die Erneuerung aller Verkehrsflächen und die Neugestaltung des Straßenquerschnitts durch den grundhaften Ausbau der vorhandenen und zum Teil mit Kopfsteinpflaster befestigten Straße vor. Es umfasst den Straßenausbau in Asphaltbauweise, die Ergänzung von Stellplätzen, die Neugestaltung der Bushaltestellen und des Straßenquerschnitts inklusive beidseitiger Geh- und Radwege. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ergibt sich nicht. Zusätzliche Neuversiegelungen erfolgen durch das Vorhaben nur geringfügig.
- Mit einer Baulänge von ca. 330 m und dem entsprechenden Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,5 ha) ist das Vorhaben nicht geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Mit der Entwicklung des B-Plangebietes „Ehemalige Molke- rei, Teilbereich 2“ ist betriebsbedingt aufgrund der Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Anwohner und Kunden mit höheren Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Gleichwohl kommt es infolge der Sanierung des Straßenbelags von Kopfsteinpflaster zu Asphalt zu signifikanten Geräuschpegelminderungen. Mögliche Lärmauswirkungen der Neubrandenburger Straße auf die im B-Plangebiet neu geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen werden im B-Planverfahren betrachtet und berücksichtigt, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geplante Wohnnutzung verbleiben.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität werden als gering eingeschätzt.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erheblich, da die Böden im Vorhabenbereich durch die vorhandene Straße bereits anthropogen erheblich überprägt sind und sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.
- Eine zusätzliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und vom Grundwasserkörper ist nicht zu erwarten.
- Nationale oder internationale Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope werden von dem Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets Warnowniederung sowie außerhalb der Trinkwasserschutzzone Warnow-Rostock.

- Aufgrund des Ausbaus der Fahrbahn sind die Fällung von drei Straßenbäumen und Rodung von Vorgarten-Hecken erforderlich. Aufgrund des Alters der betroffenen Bäume ist eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten, die aufgrund ihrer direkten Randlage zur Landesstraße ihre Lebensraumfunktion begrenzt ist. Der Verlust wird deshalb als nicht erhebliche Umweltauswirkung bewertet. Bei den verbleibenden Gehölzen entlang der Straße werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentrauf- und Wurzelbereiches durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln infolge der Gehölzrodungen werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Im näheren Umfeld sind keine Amphibien- und Reptilien-relevanten Habitatsstrukturen vorhanden. Baumquartiere von Fledermäusen sind nicht vorhanden. Im Vorhabenbereich vorkommende Arten sind aufgrund bestehender Lärmemissionen und visueller Störungen bereits vorbelastet. Eine Zuspitzung dieser ist nicht zu erwarten.
- Durch die fachgerechte Entsorgung der bei dem Straßenaufbruch anfallenden Abfälle ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 39 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 426

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Staatskanzlei

Vom 17. Juli 2025

Der in der Staatskanzlei ausgefertigte Dienstausweis mit der Nummer 675 wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 427

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2025

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 18. Juli 2025

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2025 vom 30. Januar 2025 (BAnz AT 27. Februar 2025 B5) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 427

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 22. Juli 2025

Das Amt Klützer Winkel hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für den Ausbau des ländlichen Weges zwischen Hoikendorf und Manderow (Az.: 532-00000-2025-0015) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Ausbau eines vorhandenen mit Schotter und teilweise Pflaster befestigten ländlichen Weges in einer Breite von 3,0 m zzgl. beidseitiger standfester Bankettstreifen von jeweils 0,5 m Breite vor. Der Bau erfolgt in Pflasterbauweise im Bereich der vorhandenen Trasse und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung der umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 1.800 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme und Teilversiegelung 7.200 m²) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es in geringem Umfang zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Wege- und Wegenebenraum beschränken.
- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verändert. Das anfallende Oberflächenwasser kann seitlich versickern. Von dem Vorhaben ist keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Durch das Vorhaben werden Biotopflächen von geringer bzw. allgemeiner Wertigkeit überbaut. Gehölzrodung ist nicht erforderlich. Bei den angrenzenden Bäumen und Gehölzen entlang des Weges werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentraufbereichs/Wurzelraums durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Der Weg grenzt an Rastgebiete mittel- bis sehr hoher Bedeutung. Die Rastflächenfunktion wird durch den Ausbau des vorhandenen Weges nicht erheblich beeinträchtigt.
- Das geplante Vorhaben liegt am Rand des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Jameler Wald, Tressower See und Moorsee“ (DE 2133-302). Die Schutzziele werden aufgrund der genannten Merkmale des Vorhabens nicht beeinträchtigt.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich des ländlichen Weges ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 427

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 22. Juli 2025

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) von Amts wegen eine Vorprüfung des Einzelfalls für den Antrag der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesell-

schaft mbH auf Planfeststellung für das Vorhaben Ausbau der Landesstraße L 22 Lübecker Straße zwischen der S-Bahn-Brücke am Holbeinplatz und dem Knotenpunkt Lübecker Straße/Am Kabutzenhof in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Az.: 532-00000-2025/0016) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben umfasst den Ausbau der L 22 Lübecker Straße mit Neubau eines Knotenpunktes (zur neuen Planstraße A) und den Umbau der Knotenpunkte zur Maßmannstraße und zur Doberaner Straße. Der Neubau und die Anpassungen der Knotenpunkte erfolgen weitestgehend im Bereich des bisherigen Straßenraumes durch geringfügige Anpassungen und Umbauten der Fahrbahnen sowie der Nebenanlagen. Das Vorhaben sieht außerdem die Neuanlage einer Rechtsabbiegerspur an der L 22 und den Neubau eines Radschnellweges entlang der L 22 Lübecker Straße vor. Im Zuge des Vorhabens kommt es zu geringfügigen Neuversiegelungen mit einem Umfang von etwa 0,2 ha. Eine zusätzliche Zerschneidung ergibt sich nicht.
- Mit einer Baulänge von 885 m und dem entsprechenden Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme für den Bau 0,5 ha, für die Anlage 0,3 ha; Neuversiegelung insgesamt ca. 0,2 ha und geschätzter Umfang der Erdarbeiten 20.000 m³) ist das Vorhaben nicht geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Vorhabenbedingt kommt es nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Durch die im Vorhaben bewirkte Verbesserung des Verkehrsflusses, Trennung des nichtmotorisierten Verkehrs von der Fahrbahn und der insgesamt rückläufigen Emissionsfaktoren kann eine Verbesserung der Luftqualität für die Verkehrsteilnehmer und angrenzende Nutzungen erwartet werden. Die Auswirkungen durch Luftschadstoffe werden damit als nicht erheblich bewertet.
- Bau- und betriebsbedingt sind für bestehende Wohn- und Erholungsnutzungen Schall- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Die bauzeitlichen Schadstoffimmissionsbeeinträchtigungen erfolgen temporär und sind im Vergleich zur Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr auf der L 22 nur geringfügig und werden mithin als nicht erheblich angesehen. Durch geeignete bauzeitliche Lärminderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen, die aufgrund baubedingter Schallimmissionen entstehen könnten, vermieden.
- Bereits im Bestand vorhandene Überschreitungen gesundheitsgefährdender Verkehrslärmpegel werden durch vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen vermindert, sodass es zu einer Verringerung der Verkehrsgeräuschimmissionen der L 22 im gesamten Außenbereich kommt. Zu den Maßnahmen gehören die partielle Absenkung der Fahrzeuggeschwindigkeit und die Wahl eines lärmärmeren Straßenbelages.

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erheblich, da die Böden im Vorhabenbereich anthropogen vorbelastet sind und durch Bodenumlagerungen im Rahmen vorausgegangener Infrastrukturvorhaben sowie Flächennutzungen bereits eine geringe Wertigkeit aufweisen.
- Im Zuge der Neuanlage der Rechtsabbiegerspur ist die Rodung von insgesamt 10 geschützten Einzelbäumen in der Lübecker Straße, am Knoten Doberaner/Lübecker Straße und an der Rampe am Holbeinplatz erforderlich. Im Knotenbereich der Maßmannstraße ist die Fällung zweier gesetzlich geschützter Alleebäume erforderlich. Die Fällung und Rodung der 12 geschützten Bäume sind vorhabenbedingt nicht vermeidbar, werden aber als nicht erheblich bewertet und sind im Vorhabenbereich ausgleichbar. Eine im Vorhabenbereich der neu anzulegenden Rechtsabbiegerspur befindliche jüngere Baumreihe wird bauzeitlich durch Baumschutzmaßnahmen geschützt. Eine Rodung dieser kann durch vorhabenintegrierte Vermeidungsmaßnahmen (Trassierung) vermieden werden.
- Vom Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das Vorhaben erfolgt im Bereich eines berichtspflichtigen Grundwasserkörpers. Auswirkungen auf diesen können aufgrund des vorherrschenden Grundwasserflurabstands von > 10 m sowie der Merkmale des Bauvorhabens ausgeschlossen werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln infolge der Baufeldfreimachung und Rodungsarbeiten werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Zum Schutz von Fledermäusen wird eine fledermausgerechte Beleuchtung als vorhabenimmanente Maßnahme durch ein entsprechendes Beleuchtungskonzept, dazu gehören die Anpassung des Lichtspektrums und die Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung, gewährleistet.
- Durch die fachgerechte Entsorgung der bei dem Straßenausbau anfallenden Abfälle ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 22 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 428

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 4. August 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid Nr. G 010/25 vom 4. Juli 2025, Az.: StALU MS 51-571/1713-1/2021, wurde der FairWind Deutschland GmbH, Blankenseer Str. 38 in 17237 Blankensee eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

1. Der FairWind Deutschland GmbH, Blankenseer Str. 38, 17237 Blankensee (nachfolgend Antragsteller genannt), wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA der Typen Nordex N149 (Nennleistung 5,7 MW; Nabenhöhe 164 m), Nordex N163 (6,8 MW; NH 164 m) und Nordex N117 (3,6 MW; NH 120 m) in der Stadt Altdreptow (Standorte gem. Tabelle) erteilt.

Die Genehmigung wird unter Bedingungen erteilt und ist mit Auflagen verbunden.

2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 07.07.2021 (PE 07.07.2021), geändert mit Antrag vom 18.05.2023 (PE: 02.06.2023), zuletzt ergänzt am 14.05.2025, soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist.
3. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 1.254.400,00 € festgesetzt.
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3.1 bis 2.3.11 (Schallimmissionen), 2.3.13 bis 2.3.16 (Schattenwurf) sowie 2.6 (Naturschutz) der Genehmigung wird angeordnet.
6. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird für die nachstehende Anlage hiermit erteilt.
7. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
8. Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit ersetzt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad) (Koordinaten WGS 84)	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 64 (urspr. WEA 62)	N149/5.X 5,7 MW Nordex	E 33387008 N 5951362 (53° 41' 55,3'' Nord und 13° 17' 18,6'' Ost)	164,00 m 149,10 m 238,55 m	Altentreptow 4 192
WEA 66	N163/6.X 6,8 MW Nordex	E 33386663 N 5950931 (53° 41' 41,2'' Nord und 13° 17' 00,3'' Ost)	164,00 m 163,00 m 245,50 m	Altentreptow 4 230
WEA 68 (urspr. WEA 70)	N117/3600 3,6 MW Nordex	E 33387550 N 5950789 (53° 41' 37,3'' Nord und 13° 17' 48,9'' Ost)	120,00 m 116,80 m 178,40 m	Altentreptow 4 221

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

- Karten	Seiten 0018 – 0029
- Anlage und Betrieb	Seiten 0030 – 0100
- Emissionen und Immissionen	Seiten 0101 – 0361
- Arbeitsschutz	Seiten 0362 – 0381
- Betriebseinstellung	Seiten 0382 – 0386
- Abfälle	Seiten 0387 – 0394
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Seiten 0395 – 0433

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gem. § 64 LBauO M-V
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Absatz 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde – hier – des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V
- gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB Abs. 2

<u>Ordner 2</u>	
- Natur, Landschaft, Boden	Seiten 0434 – 0563
<u>Ordner 3</u>	
- Natur, Landschaft, Boden	Seiten 0564 – 0580
<u>Ordner 4</u>	
- Natur, Landschaft, Boden	Seiten 0581 – 0685
<u>Ordner 5</u>	
- Natur, Landschaft, Boden	Seiten 0686 – 0795
- UVP-Bericht	Seiten 0796 – 0918
- Anlagenspezifische Unterlagen	Seiten 0919 – 1023

1.3 Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

A) Antrag 2021 (ab Blatt 0001)

Ordner 1

- Inhaltsverzeichnis	Seiten 0001 – 0003
- Antrag (einschl. weiterer Dokumente)	Seiten 0004 – 0007
- Kurzbeschreibung	Seiten 0008 – 0013
- Sonstiges	Seiten 0014 – 0017

B) Änderung 2023 (ab Blatt 1024)

Ordner 1

- Revisionstabelle/Beschreibung der Änderungen	Seiten 1024 – 1025
- Inhaltsverzeichnis	Seiten 1026 – 1027
- Antrag (einschl. weiterer Dokumente)	Seiten 1028 – 1034
- Lagepläne	Seiten 1035 – 1040
- Anlage und Betrieb	Seiten 1041 – 1111
- Emissionen und Immissionen	Seiten 1112 – 1349
- Arbeitsschutz	Seiten 1350 – 1368
- Betriebseinstellung	Seiten 1369 – 1374

- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Seiten 1375 – 1415
- Natur, Landschaft, Boden Seiten 1416 – 1495

Ordner 2

- Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 1496
- Anlagenspezifische Unterlagen Seiten 1497 – 1636
- Nachreichungen Seiten 1637 – 1788

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

3 Auslegung des Bescheides G 010/25

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 05.08.2025 (erster Tag) bis einschließlich 18.08.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (unter Anlagen) einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall schicken Sie bitte eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erho-

ben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 429

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Geflügelschlachthanlage am Standort Brenz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 4. August 2025

Die Plukon Brenz GmbH, Am Brenzer Kanal 2 in 19306 Brenz beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag am Standort 19306 Brenz, Gemarkung Brenz, Flur 1, Flurstück 167/7 durch die Erweiterung der Schlachtkapazität von 460 auf 508 t/d Lebendgewicht. Hierfür wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schall, Geruch) auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen durch die geplante Anlage können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 431

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 4. August 2025

Die Bioenergie Friedland GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer

Satelliten-BHKW-Anlage und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort des „Flex-BHKW Heizwerk Friedland“ befindet sich in 17098 Friedland, Bresewitzer Straße 7h, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstück 40/6, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Die geplante BHKW-Anlage verfügt über ein BHKW (Verbrennungsmotoranlage) für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,803 MW (elektrische Leistung 2.151 kW, thermische Leistung 2.188 kW) sowie dazugehörige technische Aggregate im bzw. auf dem BHKW-Gebäude (Zuluft-/Abluftanlage, Kühler, Schmierölstation, Aktivkohlefilter, Abgasleitungen, SCR-Oxidationskatalysator, Abgaskamin, Lagerbehälter für Harnstofflösung etc.) und eine freistehende Trafostation.

Das StALU MS hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die UVP-Vorprüfung. Durch die Errichtung und den Betrieb der BHKW-Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch sowie auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 431

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Neugenehmigung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren am Standort Boizenburg

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 4. August 2025

Die Sweet Tec GmbH betreibt in Boizenburg eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Gesamt-

kapazität von 230 t/Tag. Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen, geplanten Produktionslinie für Fruchtgummi im vorhandenen Betriebsgebäude die Gesamtkapazität am Anlagenstandort auf 500 t/Tag Fertigprodukt zu erhöhen. Im Zuge dieser Erweiterung ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Ammoniak von 2730 kg, einer neuen Warmwasserkesselanlage mit einer FWL von 6,14 MW und einer Druckluftanlage geplant. Für das Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.27.1 „A“ der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Lärm-, Geruchsimmersionen) auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt. Erhebliche Auswirkungen der geplanten Änderungen der Anlage können auf Grundlage der Emissions- und Immissionsprognosen sowie vorgesehener Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 432

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung der Betriebsweise durch temporäre Leistungserhöhung von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Schönberg (WKA Schönberg VI)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 4. August 2025

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (Eilveser Straße 56, 31535 Neustadt am Rügenberge) plant die temporäre Änderung des Nachtbetriebes zur Leistungserhöhung einer von zwei genehmigten und sich in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E92 mit einer Leistung von 2.350 kW, einer Nabenhöhe von 138,4 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Gesamthöhe von 184,4 m am Standort Schönberg, Gemarkung Retelsdorf, Flur 1, Flurstück 16.

Für das Errichten und Betreiben von zwei WKA wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 04/17 vom 10. März 2017) erteilt.

Für die temporäre Änderung der Betriebsweise von einer der zwei genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 8 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP) durchgeführt, welche zu dem Ergebnis führte, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkung (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 8 BImSchG aufgrund der temporären Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 432

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung der Betriebsweise durch temporäre Leistungserhöhung von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Schönberg (WKA Schönberg V)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 4. August 2025

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (Eilveser Straße 56, 31535 Neustadt am Rügenberge) plant die temporäre Än-

derung des Nachtbetriebes zur Leistungserhöhung dreier von acht genehmigten und sich in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E92 mit einer Leistung von 2.350 kW, einer Nabenhöhe von 138,4 m, einem Rotordurchmesser von 92 m und einer Gesamthöhe von 184,4 m am Standort Schönberg, Gemarkung Sabow, Flur 1, Flurstücke 23/15 und 26/16 und Gemarkung Schönberg, Flur 1, Flurstück 501.

Für das Errichten und Betreiben von acht WKA wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 06/17 vom 21. März 2017) in Verbindung mit einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG (Gez. 33/19 vom 13. November 2019) erteilt.

Für die temporäre Änderung der Betriebsweise von drei der acht genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 8 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP) durchgeführt, welche zu dem Ergebnis führte, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkung (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 8 BImSchG aufgrund der temporären Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 433

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 21. Juli 2025

68 K 18/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 1. Oktober 2025, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Sanitz Blatt 1649; 253,49/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Vietow, Flur 1, Flurstück 114/1, Gebäude- und Freifläche, Vietow 22, Größe: 1.059 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 nebst Keller und Balkon

Objektbeschreibung/Lage: Drei-Zimmer-Wohnung im 1. OG nebst Balkon und Keller mit ca. 60 m² Wohnfläche, Baujahr Ge-

bäude 1966; 1996 teilsaniert; Instandhaltungsstau und erheblicher Modernisierungs-/Renovierungsbedarf

Verkehrswert: **26.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 21. Juli 2025

66 K 44/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 24. September 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Doberan Blatt 16787; 20.484/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. nicht zu Wohnzwecken dienende Räume 14 und dem Sondernutzungsrecht an d. Dachterrasse im OG und Terrassenfläche im EG Nr. 14.1 an dem Grundstück Gemarkung Bad Doberan, Flur 1, Flurstück 653/1, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 3, Größe: 1.126 m²; Gemarkung Bad Doberan, Flur 1, Flurstück 653/2, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 3, Größe: 391 m²; Gemarkung Bad Doberan, Flur 1, Flurstück 654/1, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 1, Größe: 26 m²; Gemarkung Bad Doberan, Flur 1, Flurstück 654/2, Gebäude- und Freifläche, Am Markt 4, Größe: 1.047 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume, Sondernutzungsrecht an Terrassenfläche und Dachterrasse, Gesamtfläche von 2.590 m², Stadtzentrum von Bad Doberan

Verkehrswert: **375.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 434

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung vom 3. März 2025 für die Gemeinde Lüssow

Bekanntmachung des Amtes Güstrow-Land –
Der Amtsvorsteher

Vom 21. Juli 2025

Der an Herrn Mathias Halfkath gerichtete Dauerbescheid über Grundbesitzabgaben vom 3. März 2025, Kz./Az.: 09-00000359, wird hiermit gemäß § 108 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) öffentlich zugestellt.

Herr Halfkath war zuletzt wohnhaft in 18273 Güstrow, Beim Wasserturm 4. Der derzeitige Aufenthalt des Adressaten ist unbekannt. Eine Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht bekannt.

Der vorgenannte Dauerbescheid kann in den Räumen des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten: montags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Der Dauerbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 435

